

Satzung

für den
Förderverein Oberkirche Bad Frankenhausen e.V.

vom 16.5.1992 in der geänderten Fassung vom 18. April 2015

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Oberkirche Bad Frankenhausen".

Der Verein soll in das Vereinsregister Artern eingetragen werden. Danach führt er den Namen mit dem Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Bad Frankenhausen.

Die Postadresse ist der Wohnsitz des Vorsitzenden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Kunst und Kultur sowie kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Eigentümer der Oberkirche, die Stadt Bad Frankenhausen, zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch
 - die Herstellung eines Zustandes der Oberkirche, der eine Nutzung durch die Evangelisch- Lutherische Kirchgemeinde und eine nichtkirchliche, kulturelle Nutzung durch Gruppen und Institutionen der Stadt ermöglicht;
 - die Gestaltung des Umfeldes der Oberkirche in einer dem Denkmal und seiner zukünftigen kirchlichen und kulturellen Nutzung, sowie dem Erholungscharakter der Kurstadt angemessenen Weise.

Neben der Beschaffung der für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Mittel durch Beiträge, Zuwendungen, Umlagen, Spenden und eigene Aktivitäten sucht der Verein durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen die kulturelle Bedeutung der Oberkirche bewusst zu machen und private und öffentliche Geldgeber für die o.g. Zwecke zu gewinnen.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Wahrung konfessioneller und politischer Neutralität.

§3

Gemeinnützige Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31.12.1992 (Rumpfgeschäftsjahr).

§5 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und unabhängig von Religion und Zugehörigkeit zu einer politischen Partei.

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentliche Rechtsträger und Körperschaften, Vereine, Verbände und andere Einrichtungen im In- und Ausland werden. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, müssen ihren gesetzlichen Vertreter benennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages und teilt das Ergebnis seiner Entscheidung dem Antragsteller mit. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung der Aufnahme beim Vorstand Antrag auf Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Sonstige Mitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Auflösen oder Erlöschen, im Fall einer Firmenmitgliedschaft durch Erlöschen der Firma im Handelsregister.
- b) durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- c) durch Ausschluss, der vom Vorstand zu beschließen und dem Mitglied mitzuteilen ist.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mindestens ½ Jahr in Rückstand geraten ist.

Alle ausscheidenden Mitglieder verlieren mit der Erklärung des Austritts Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.

Ein Ausschluss ist auch durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor dem Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied einen Einspruch einlegen, über den in der nächsten Mitgliederversammlung beraten und beschlossen wird. Deren Entscheidung ist bindend.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

- d) durch Auflösung des Vereins.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.
2. Jedes Mitglied besitzt Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
3. Bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Jedes Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet. Beschlüsse in Anordnungen der Vereinsorgane werden für alle Mitglieder verbindlich.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
6. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
7. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Beitrages befreit.

§7

Mitgliedsbeiträge

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der Verein durch Beiträge, Zuwendungen, Umlagen, Spenden und eigene Aktivitäten. Die Mindesthöhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Mitglied kann einen beliebig höheren Beitrag festsetzen.
2. Die Beiträge werden durch Bankeinzug oder durch ein anderes festzusetzendes Verfahren entrichtet. Die Modalitäten (z. B. monatliche, vierteljährliche, halbjährliche, jährliche Entrichtung) werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden; mindestens einem, höchstens vier weiteren Stellvertretenden Vorsitzenden; dem Schatzmeister; dem Stellvertretenden Schatzmeister; dem Schriftführer; dem Stellvertretenden Schriftführer. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstandes durch Beschluss zum Pressesprecher des Vereins bestimmen.
2. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Er wird dabei vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt. Dem Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit seinen Stellvertretern obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, die die Mitgliederversammlung ihm überträgt.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Eine Vergütung erfolgt nicht, nachgewiesene Aufwendungen können erstattet werden (Kostenersatz).
5. Ist ein Mitglied des Vorstandes vom Gegenstand der Beschlussfassung betroffen, so ist er von der Abstimmung ausgeschlossen.
6. Im einzelnen haben
 - a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 1. Stellvertretende Vorsitzende bzw. die Stellvertretenden Vorsitzenden, zu den Mitgliederversammlungen sowie den Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten;
 - b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu protokollieren;
 - c) der Schatzmeister die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen.
 - d) der 1. Stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer die Korrespondenz in Absprache mit dem Vorsitzenden zu führen;
 - e) der Pressesprecher die Arbeit des Vereins und des Vorstandes in den Medien und der Öffentlichkeit im Auftrage des Vorstandes darzustellen. Er erfüllt seine Aufgabe in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretern.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung von Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen. Die Arbeitsausschüsse erfüllen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Anlässlich der Gründungsversammlung wird ein vorläufiger Vorstand für die Dauer von sechs Monaten gewählt. Zum Ende dieser Periode ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung tritt der Vorstand zurück und es wird ein neuer nach den Regelungen 2-8 gewählt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind, bzw. bei Mitgliedern, die juristische Personen, Vereine, Körperschaften usw. sind, die zur Vertretung des Mitgliedes genannte Person gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet somit auch das Amt als Vorstandsmitglied.
5. Bei Körperschaften, Vereinen usw. kann festgelegt werden, dass der Vertreter ausgewechselt werden kann und dabei der Sitz im Vorstand erhalten bleibt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
7. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der Ladung sollen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte aufgeführt werden. Die Ladungsfrist kann bis auf zwei Tage

verkürzt werden, wenn dies wegen zwingend notwendiger Entscheidungen erforderlich ist. In diesem Falle kann auf schriftliche Ladung verzichtet werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und insgesamt mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören und sollen im Rahmen der Jahreshauptversammlung behandelt werden:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes;
 - b) Kassen- und Rechnungsbericht;
 - c) Bericht Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) gegebenenfalls Wahlen;
 - f) Festsetzung der Beiträge;
 - g) Wahl des Kassenprüfers für die nächste Periode.
2. Sache der Mitgliederversammlung ist auch
 - a) die Änderung der Satzung des Vereins;
 - b) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.
3. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr soll in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres erfolgen.
Außerdem hat der Vorsitzende bei besonderem Anlass oder auf Beschluss des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Änderungen der Satzung des Vereins und die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Vereinsmitglieder.
5. Die Jahreshauptversammlung muss mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung eingeladen werden.
6. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Abstimmungen und Wahlen finden offen durch Handzeichen bzw. durch Stimmzettel statt. Geheime Abstimmungen und Wahlen haben zu erfolgen, wenn dies durch ein Vereinsmitglied gefordert wird.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Jedes Mitglied kann Einsicht in das Protokoll verlangen.

§ 13
Arbeitskreise

Zur Erfüllung besonderer dem Vereinszweck dienender Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung Arbeitskreise gebildet werden. Die Arbeitskreise arbeiten dem Vorstand zu und helfen ihm bei den ihm durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

§ 14
Kassenprüfer

1. Die Kasse wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Im Rumpfgeschäftsjahr wird sie von einem Kassenprüfer geprüft.
2. Anlässlich der Gründung des Vereins wird ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen neuen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
4. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung sowie das Vereinsvermögen zu prüfen und der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15
Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. April 2015 beschlossen.

§ 16
Anfall des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bad Frankenhausen und an die Stadt Bad Frankenhausen zwecks Verwendung für die Bau- und Sanierungsarbeiten der im Eigentum der Stadt Bad Frankenhausen befindlichen denkmalgeschützten Gebäude und der im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde befindlichen Unterkirche.

Bad Frankenhausen, den 18. April 2015